

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Auflösung der Gemeinschaftsgrundschule Gereonswall 57, 50670 Köln -Altstadt-Nord, zum 31.07.2010
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Schule und Weiterbildung	28.06.2010	☐	☐	☐			☐	
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	01.07.2010	☐	☐	☐			☐	
Rat	13.07.2010	☐	☐	☐			☐	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat der Stadt Köln beschließt gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG):

1. Die Gemeinschaftsgrundschule Gereonswall 57, 50760 Köln, wird zum 31.07.2010 aufgelöst.
2. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Alternative: Der Rat der Stadt Köln fasst keinen Beschluss zur Auflösung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ Nein	☐ ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	☐ nein ☐ ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten € _____ b) Sachkosten € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Die Schülerinnen und Schüler verbleiben im System, daher können keine konkreten Angaben mitgeteilt werden.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Schülerzahl der GGS Gereonswall beträgt im Schuljahr 2009/10 noch 31 Schülerinnen und Schüler in 2 Klassen. Zum Ende des Schuljahres verlassen 11 Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 4 die Schule. Da für das Schuljahr 2010/11 nur 2 Neuanmeldungen vorlagen, konnte keine Eingangsklasse gebildet werden. Damit würde die Schule im kommenden Schuljahr nur noch über 20 Schülerinnen und Schüler verfügen. Mit dieser geringen Schülerzahl ist kein geordneter Unterricht mehr durchführbar. Der Schulträger hat sich daher mit der Schulaufsicht über die Auflösung der Schule verständigt. Die Schulkonferenz hat am 29.04.2010 den Planungen zugestimmt (Anl. 1).

Das nordrhein-westfälische Schulgesetz gibt vor, dass Schulen für einen geordneten Schulbetrieb eine erforderliche Mindestgröße haben müssen (§ 82 Abs. 1 SchulG). Bestehende Grundschulen müssen gemäß § 82 Abs. 2 SchulG mindestens eine Klasse pro Jahrgang haben (1 Zug). In Ausnahmefällen werden auch geringere Schulgrößen toleriert. Aus § 6 Abs. 1 und 4 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG ergibt sich, dass die Mindestschülerzahl an Grundschulen bei 72 Schülerinnen und Schülern liegt (4 Klassen á 18 Kinder).

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die Auflösung zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand durch die Weiterführung der Grundschule für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern frühzeitig vor Beginn des Schuljahres 2010/11 Klarheit über das Grundschulangebot in der Altstadt-Nord zu haben.

Der Beschluss bedarf gem. § 81 Abs. 3 SchulG der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1